

64. Haftet eine Bank, der Geldbeträge mit dem Auftrage, sie dem Konto einer gewissen Person zuzuschreiben, übersandt sind, in dem Falle, wenn sie die Beträge auf dem bei ihr auf den bezeichneten Namen eingerichteten, aber von Unbefugten erschlichenen Konto gutgeschrieben hat?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1914 i. S. Gebr. S. Nachfolger (Kl.) w. die Volksbank in F. (Bekl.). Rep. VI. 60/14.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein Angestellter der Klägerin, namens M., hatte zusammen mit seinem Schwager L. im Juli 1909 zwei Brüder S. dazu zu bestimmen gewußt, eine offene Handelsgesellschaft mit der Firma Gebrüder C. und D. S. zum Handelsregister in Hamburg eintragen zu lassen. Im August 1909 erwarb L. das „Geschäft“ der Gesellschaft unter der Firma Gebrüder C. und D. S. Nachfolger, die gleichfalls zum Handelsregister eingetragen wurde. Als bald — noch Anfang August — erschien sodann L. mit seiner Stieffchwester Sch. im Geschäft der Beklagten; auf Ansuchen der beiden wurde dort ein Girokonto unter der Firma Gebrüder S. Nachfolger errichtet und diese Firma unter Nr. 379 in die bei der Beklagten geführte „Girokonten-Kontrolle“ eingetragen. In der Rubrik Inhaber sind L. und Sch. genannt. Letztere war in Wahrheit damals noch nicht Mitinhaberin der Firma; sie hat diese erst im Dezember 1909 erworben.

M. verfuhr von nun an in folgender Weise. Die Rechnungen der Klägerin trugen den Aufdruck: „Bankkonto Reichsbankhauptstelle“. M. strich diesen Vermerk bei der ihm obliegenden Expedierung der Rechnungen an die Kunden der Klägerin durch und setzte dafür die Worte: „Gesl. an Volksbank“. Infolgedessen überwiesen verschiedene Kunden der Klägerin die ihr geschuldeten Beträge an die beklagte

Volkbank für das Konto „Gebrüder S. Nachfolger“. Die Beklagte schrieb die erhaltenen Beträge dem bei ihr errichteten Konto gut. Die Beträge sind dann durch die Sch. oder durch M., der Bankvollmacht erhalten hatte, abgehoben worden.

Die Klägerin verlangt Ersatz des ihr auf diese Weise erwachsenen Schadens von der Beklagten. Der Anspruch wurde von beiden Vorinstanzen zurückgewiesen. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist vom Reichsgericht aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin stützt die Klage u. a. auf folgende Gründe. Die Kunden der Klägerin hätten infolge ihrer durch Überweisung bewirkten Leistungen gegen die Beklagte einen Anspruch, daß diese ihnen entweder die gezahlten Beträge vergüte oder den Auftrag, sie dem Konto der Klägerin zuzuführen, ausführe; von ihrer Schuld an diese seien die Kunden durch ihre an die Beklagte bewirkte Leistung nur dann befreit, wenn die Beklagte die Beträge tatsächlich, wozu sie Auftrag gehabt hätte, der Klägerin überschrieben habe. Dieser Auftrag sei bisher noch nicht ausgeführt worden. Die Kunden hätten ihren Anspruch der Klägerin abgetreten.“ . . .

Das Berufungsgericht nahm an, daß die Kunden durch ihre Überweisung der Zahlung an die Beklagte der Klägerin gegenüber von ihrer Schuld befreit seien. Die Klägerin müsse die von M., wenn auch unbefugt erteilte Weisung, an die Beklagte zu zahlen, nach § 54 HGB. gegen sich gelten lassen; eventuell würden die Kunden gegenüber einem Anspruch auf nochmalige Zahlung auch mit einem Anspruch auf Schadensersatz in gleicher Höhe aufrechnen können, weil ihnen gegenüber die Klägerin für das schuldhafte Verhalten des M. nach § 278 BGB. einstehen müßte.

Im übrigen hielt das Berufungsgericht die angeführte Klagebegründung nicht für durchgreifend. Es ging davon aus, daß die Kunden der Klägerin an die Beklagte gewisse Summen übersandt hätten mit dem Auftrage, sie dem Konto Gebrüder S. Nachfolger zuzuschreiben. . . . „Die Beklagte habe das in der Weise getan, daß sie die Gelder auf dem bei ihr eingerichteten, von Unbefugten erschlichenen, Konto dieses Namens gutschrieb. Augenscheinlich handelten die Kunden der Klägerin in dem Irrtum, die Klägerin habe bei der Beklagten ein Konto. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob

dieser Irrtum lediglich als ein solcher im Beweggrunde anzusehen sei, oder ob er einen Irrtum über den Inhalt der abgegebenen Erklärung darstelle, der die Kunden berechtigen würde, ihre Erklärung — den der Beklagten erteilten Auftrag — nach § 119 BGB. anzufechten: auch wenn dies der Fall wäre, würden die Kunden nur die Herausgabe der Bereicherung fordern können, eine solche sei aber nicht mehr vorhanden, weil die Beklagte die erhaltenen Beträge bereits an die Kontoinhaber abgeführt habe. Ebenso würde auch zu entscheiden sein, wenn man annehmen wollte, daß insolge eines Mißverständnisses zwischen den Kunden der Klägerin und der Beklagten ein Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei. Danach bestünde ein Anspruch aus abgetretenen Rechten der Kunden, auf den die Klage sich stützen könnte, überhaupt nicht.

Die Revision wendet hiergegen ein, zwischen der Beklagten und den Kunden der Klägerin sei ein Vertrag nicht auf Zahlung an den Inhaber des bei der Beklagten geführten Kontos Gebrüder S. Nachfolger, sondern vielmehr auf Zahlung an die Klägerin zustande gekommen, die nach § 30 HGB. in Hamburg allein zur Führung dieser Firma berechtigt sei. Insoweit habe sich bei den zahlenden Kunden Wille und Erklärung völlig gedeckt, deren Erklärung aber auch übereingestimmt mit der der Beklagten; beide Erklärungen seien auf Zahlung an die Klägerin gerichtet gewesen. Der Irrtum der Kunden darüber, daß die Klägerin bei der Beklagten gar kein Girokonto besitze, sei auf den Inhalt ihrer Erklärung ohne Einfluß geblieben; diese sei eindeutig auf Zahlung an die Klägerin gerichtet gewesen, es sei unmöglich, daß in Hamburg noch eine gleichlautende zweite Firma bestanden hätte. Daß die Beklagte diese Erklärung mißverstanden habe, weil ein Betrüger bei ihr ein Konto unter der Firma der Klägerin habe eröffnen lassen, sei für die hier interessierende Frage rechtlich ohne Belang. Ob der Klägerin aus dem Vertrag unmittelbar Ansprüche erwachsen sind oder ob nur ihre Kunden Vertragsansprüche haben, läßt die Revision dahingestellt.

Die Revision mußte Erfolg haben. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß bei der Überweisung der Rechnungsbeträge durch die Kunden der Klägerin an die Beklagte zwischen dieser und jenen ein Vertrag zustande gekommen ist. Ein dem entgegenstehendes Mißverständnis hat, wie die Revision zutreffend ausgeführt

hat, nicht vorgelegen; die Kunden wollten der Klägerin — als der allein berechtigten Inhaberin der Firma Gebrüder S. Nachfolger — leisten, in diesem Sinne hat die Beklagte den Auftrag zur Zuschreibung aufgefaßt und angenommen.

Rechtssirrig dagegen ist die weitere Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe diesen Auftrag auch ausgeführt. Darauf, ob der Irrtum über die Person der Inhaber des bei der Beklagten auf den Namen Gebrüder S. Nachfolger geführten Girokontos nach § 119 Abs. 1 BGB. oder, wie wohl auch ins Auge zu fassen gewesen wäre, nach Abs. 2 daselbst zur Anfechtung berechtigen konnte (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 62 S. 285), braucht näher nicht eingegangen zu werden, weil eine solche Anfechtung in der Tat niemals erfolgt und der Irrtümliche keineswegs darauf angewiesen ist, seine von Irrtum befangene Erklärung anzufechten. Vielmehr kann er bei dieser stehen bleiben, sie behält rechtliche Geltung, solange sie nicht angefochten ist, es kann daraus Erfüllung oder Schadensersatz wegen vertragswidrigen Verhaltens verlangt werden. Über den Inhalt des hiernach zwischen der Beklagten und den Kunden der Klägerin abgeschlossenen und in der Folge nicht beseitigten Vertrags enthält das Berufungsurteil keine näheren Festsetzungen; insbesondere ist nicht festgestellt, ob und welche der in Betracht kommenden Kunden der Klägerin etwa selbst Girokunden der beklagten Volksbank waren. Es kommt darauf zunächst und für die hier zu treffende Entscheidung auch nichts an. Die der Beklagten von den Kunden der Klägerin erteilte Weisung hat an sich im wesentlichen denselben rechtsgeschäftlichen Inhalt, gleichviel ob sie von einem Girokunden der beklagten Volksbank oder von einer solchen Person erteilt war, die kein Girokonto bei ihr hatte.

Nach dem Inhalte dieser Weisung war die Beklagte verpflichtet, die eingehenden Beträge der Klägerin als der einzigen Firma Gebrüder S. Nachfolger, die in Hamburg besteht, gutzubringen und ihrem Vermögen zuzuführen. Dieser Auftrag ist bis zur Stunde noch nicht ausgeführt. Das Berufungsgericht scheint bei seiner Annahme des Gegenteils davon auszugehen, als ob die Zuschreibung auf das bei der Beklagten geführte Konto „Gebrüder S. Nachfolger“, wie geschehen, bereits eine Erfüllung des erteilten Auftrags darstelle. Dies kann, wie die Revision zutreffend ausgeführt hat, nicht anerkannt werden. Allerdings ging der Auftrag der Kunden der Klägerin, im

Giroverkehr erteilt, wie er war, naturgemäß nur auf Gutschreibung, setzte daher seinem Wortlaute nach ein Giroverhältnis voraus und bezog sich auf ein gewisses Girokonto. Ob der überwiesene oder eingezahlte Betrag dem Kontoinhaber (Gläubiger) auf Erfordern bar ausbezahlen sein, ob er zur Tilgung einer Schuld des Kontoinhabers an die Bank oder nur zur Erhöhung seines Guthabens dienen wird, kümmert den Auftraggeber regelmäßig nicht. Indessen hieße es doch schlechthin am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften und nicht den wirklichen Willen erforschen (§ 133 BGB.), wollte man verkennen, daß der erteilte Auftrag seinem wahren und wesentlichen Sinne nach dahin geht, den überwiesenen oder eingezahlten Betrag dem Vermögen des Gläubigers zuzuführen. Hatte dieser, wie im vorliegenden Falle die Klägerin, in der Tat kein Konto bei der Bank, so ging deren durch den Auftrag übernommene Verpflichtung dahin, dem Gläubiger die ihm zugedachte Leistung zur Verfügung zu halten, und diese Verpflichtung entfällt nicht dadurch, daß der geleistete Betrag dem Konto zugeschrieben wird, das unter der dem Gläubiger zustehenden Firma, aber in Wahrheit nicht für ihn geführt wird. Sache der beklagten Bank war es, indem sie den Auftrag der Kunden der Klägerin übernahm, zu prüfen, wer die berechtigten Inhaber der Firma, für die die Leistung erfolgte, waren und wer für sie verfügen konnte, wobei die Bank für Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Angestellten haftet (§§ 276, 278 BGB., § 54 HGB.). Ist sie hierbei das Opfer betrügerischer Machenschaften Dritter geworden, so geht das zu ihren Lasten, und die Sachlage, soweit festgestellt, ergibt keinen Anhalt, den Schaden auf ihre Auftraggeber oder auf die Klägerin abzuwälzen.

Die Kunden der Klägerin, die Rechnungsbeträge für sie bei der beklagten Bank eingezahlt oder ihr überwiesen haben, können mithin noch jetzt verlangen, daß diese Beträge der Klägerin zugeführt, d. h. ausbezahlt werden. Hiergegen kann auch nicht mit Erfolg eingewandt werden, daß die Kunden durch ihre Überweisung oder Zahlung an die Beklagte, wie das Berufungsgericht mit zutreffenden Ausführungen angenommen hat, der Klägerin gegenüber von ihrer Schuld befreit sind. Denn auch wenn die Klägerin nicht erneut Zahlung von ihren Schuldnern verlangen kann, so besteht doch für diese unzweifelhaft ein berechtigtes Interesse daran, das von ihnen Geleistete seinem bestimmungsgemäßen Zwecke, nämlich der Klägerin zur Befriedigung

ihres Guthabens an sie, zugeführt zu sehen. Sie brauchen sich nicht dabei zu bescheiden, daß ihnen nochmalige Leistung nicht angemessen werden kann, sondern können auf der Vollziehung des von ihnen erteilten Auftrags bestehen (*actio mandati directa*).

Ob aus diesem Vertragsverhältnis nur Ansprüche der Kunden der Klägerin gegenüber der Beklagten zu entnehmen sind, auf deren Abtretung die Klage in erster Linie gestützt ist, oder ob ein eigener Anspruch der Klägerin aus diesem Vertragsverhältnis entspringt, bedarf hier eindringlicher Erörterung noch nicht. Es genügt, rechtsgrundsätzlich im allgemeinen auszusprechen, daß, soweit der festgestellte Sachverhalt erkennen läßt, keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen würden, in dem Vertrage zwischen den Kunden der Klägerin und der beklagten Bank einen Vertrag zugunsten der Klägerin als eines Dritten (§ 328 BGB.) zu erblicken und weiter anzunehmen, daß dieser Dritte aus dem Vertrag unmittelbar das Recht erworben habe, die Leistung zu fordern.

Unter diesen dem Vertragsverhältnis zwischen den Kunden der Klägerin und der beklagten Bank entnommenen Gesichtspunkten bedarf der Klagenanspruch erneuter Prüfung und Beurteilung. Da es hierzu vor allem noch erschöpfender Klarstellung des Vertragsinhalts im einzelnen bedürfen wird, erschien es angezeigt, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Keiner Ausführung bedarf, daß dem hier hervorgehobenen Erfüllungsanspruch gegenüber ein Verschulden auf Seiten der Beklagten rechtlich entscheidend nicht in Betracht kommt. Hingewiesen sei indessen noch auf das eine: nach dem festgestellten Sachverhalte scheint bei der beklagten Bank das Konto „Gebrüder S. Nachfolger“ lediglich auf den Antrag der erschienenen Personen, L. und S., und auf die von ihnen bewirkte Vorlage eines Handelsregisterauszugs errichtet worden zu sein. Abgesehen von den hierbei sonst unterlaufenen, bereits vom Berufungsgericht hervorgehobenen Ordnungswidrigkeiten muß es beanstandet werden, wenn von der Beklagten hierbei völlig davon abgesehen worden ist, bei den unschwer (mittels Adreßbuch u. dgl.) zu ermittelnden Inhabern der klagenden Firma unmittelbar klarzustellen, ob der Antrag auf Errichtung eines Girokontos in der Tat von dazu befugten Personen gestellt worden sei. Handelsregisterauszüge sind nach den Erfahrungen des Verkehrs

keine Urkunden, die so sorgsam aufbewahrt werden, daß schon ihr Besitz ohne weiteres als Identitäts- oder Vollmachtsausweis dienen könnte. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durfte die Beklagte nicht davon absehen, die Identität der bei ihr erschienenen Personen mit den Inhabern der fraglichen Firma oder ihre Vertretungsmacht für diese einer sorgfamen Prüfung zu unterziehen. Schon der Versuch einer solchen würde voraussichtlich die Antragsteller dazu bestimmt haben, von ihrem Vorhaben abzusehen.“...